

**Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Weiterbildenden Fernstudiengang
Angewandte Umweltwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau
Vom 17. Dezember 2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 05. Dezember 2013 die Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 17. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 23. November 1998 (Staatsanzeiger S. 1976), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Wesentliche Inhalte und Ziele des Studiums / Zweck der Prüfung

(1) Der Weiterbildende Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften ist in erster Linie ein Studium für das verwaltungs- und ingenieurtechnische Personal von Behörden, Industrie und Ingenieurbüros. Das Studium integriert naturwissenschaftliche, rechtliche und ökonomische Grundlagen sowie technische Anwendungen des Umweltschutzes. Der Studiengang ist fächerübergreifend und vermittelt grundlegende Kenntnisse in naturwissenschaftlichen, technischen, rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, die für eine berufliche Tätigkeit im Umweltbereich von Bedeutung sind. Er bezieht in enger Verbindung mit der Berufspraxis wesentliche Bereiche des vor- und nachsorgenden Umweltschutzes, der Umweltplanung und des Umweltmanagements mit ein. Die Absolventen sollten in die Lage versetzt werden, anthropogene Einflüsse und deren Folgen auf die Biosphäre und damit auf den Menschen selbst zu erkennen, zu bewerten und dieses Wissen in zielgerichtetes Handeln umzusetzen.

(2) Die Prüfung soll erkennen lassen, dass die Studierenden die für eine berufliche Tätigkeit im Umweltbereich erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben sowie die für den vor- und nachsorgenden Umweltschutz, die Umweltplanung und das Umweltmanagement relevanten Zusammenhänge zwischen den Fächern herstellen können und die Fähigkeit besitzen, in der beruflichen Praxis nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.“

2. In § 2 werden die Worte „Fachbereich 3: Naturwissenschaften“ durch die Worte „Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ das Wort „/ Fristen“ ergänzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Fall ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.“

4. Nach § 3 werden folgende neue §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a
Zulassung zum Studium

(1) Zum Weiterbildenden Studium können Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen werden,

1. die ein mindestens sechssemestriges Hochschulstudium in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach erfolgreich abgeschlossen haben oder
2. die ein mindestens sechssemestriges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben, in dem ein umweltrelevantes Fach, oder mehrere umweltrelevante Fächer, im Umfang von mindestens 80 SWS studiert wurden. Bei Absolventen nicht-naturwissenschaftlicher und nicht-ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, ob aufgrund der Vorbildung als weitere Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an den Brückenkursen „Grundlagen der Physik“ und / oder „Grundlagen der Chemie“ der Universität Koblenz-Landau verlangt wird; oder
3. die eine Eignungsprüfung erfolgreich bestanden haben (§ 3b). Weitere Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Brückenkursen „Grundlagen der Physik“ und / oder „Grundlagen der Chemie“ der Universität Koblenz-Landau, sofern nicht vergleichbare Kompetenzen im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden.

(2) Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung zum Studium; für ausländische Studienbewerber außerhalb des deutschen Sprachraums gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

(3) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Darüber hinaus ist eine schriftliche Erklärung abzugeben,

1. ob sie oder er die Abschlussprüfung in einem umweltwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
2. ob sie oder er sich in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. ob und ggf. wie oft bereits Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen in Deutschland nicht bestanden wurden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber

1. die Abschlussprüfung in einem diesem Studium im Wesentlichen entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder wenn sie oder er
2. wegen der Anrechnung von Fehlversuchen keine Möglichkeit zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen hat.

(5) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 3b Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen oder Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über die notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Kriterien für die Eignung sind

1. der Nachweis grundlegender Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens,
2. das Vermögen, Inhalte wissenschaftlicher Literatur in einer schriftlichen Prüfung zu analysieren, zu reflektieren und zusammenfassend zu präsentieren,
3. die Fähigkeit zur autodidaktischen Aneignung umweltrelevanter Fachkenntnisse sowie
4. das Vermögen, eigene berufliche Erfahrungen und Kompetenzen in Bezug zum Berufsfeld Umwelt überzeugend zu präsentieren.

Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Ordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. über die Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife verfügt, eine Berufsausbildung in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Beruf mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) abgeschlossen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit in verantwortlicher Position im Anschluss an die Ausbildung ausgeübt hat. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. Die Zeit der Berufsausbildung wird nicht als Berufserfahrung angerechnet; oder
2. eine berufliche Ausbildung in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Beruf mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2,5) abgeschlossen hat und den Nachweis über eine fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre einschlägig in verantwortlicher Position im Anschluss an die Ausbildung sein müssen, erbringt. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. Die Zeit der Berufsausbildung wird nicht als Berufserfahrung angerechnet, oder
3. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Beruf abgeschlossen hat und den Nachweis über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in verantwortlicher Position im Anschluss an die Meisterprüfung erbringt. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. Die Zeit der Berufsausbildung wird nicht als Berufserfahrung angerechnet.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf formlosen Antrag, der zu der vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewerbungsfrist beim Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung eingegangen sein muss. Dem Antrag ist ein Portfolio folgender Unterlagen, welche die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang belegen, beizufügen:

1. ein Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 6.000 Zeichen. Hierin sollen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch Anlagen belegen;
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. Schulzeugnisse,
4. Zeugnisse der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterqualifikation,
5. ggf. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen sonstiger Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
6. ein Nachweis des Arbeitgebers oder der Arbeitgeber über Art und Dauer der Berufstätigkeit.

Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise Dritter sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,

2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß Abs. 2 Ziffer 1. – 3. bis zum Studienbeginn unterschritten wird.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(5) Die Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss für den Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt mindestens zwei Prüfende aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (s. § 6). § 5 Abs. 4 S. 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht sowie einer mündlichen Prüfung. Zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil der Eignungsprüfung bestanden hat.

(7) In der schriftlichen Prüfung wird die generelle Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten zur Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur überprüft. Anhand von vorgegebener Fachliteratur sollen die Bewerberinnen bzw. Bewerber ihre Befähigung unter Beweis stellen, umweltrelevante wissenschaftliche Literatur zu analysieren, zu reflektieren und Kernaussagen thesenartig zusammenzufassen. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten und wird von zwei Prüfenden bewertet. Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der maximal möglichen Punktzahl erreicht wurden.

(8) In der mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber

- in der Lage sind, sich innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes von einigen Wochen eigenständig anhand von vorgegebenen Lehrmaterialien und wissenschaftlicher Literatur in zwei umweltrelevanten Themenfeldern hinreichende Fachkenntnisse anzueignen, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Fernstudium erwartet werden kann und
- nach ihrer Persönlichkeit, ihren geistigen Fähigkeiten und ihrer Motivation für das Studium des angestrebten Studiengangs geeignet sind.

Die Prüfungsbereiche werden vom Prüfungsausschuss bzw. von den Prüfenden festgesetzt. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können eigene Themenbereiche vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 bis 45 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt und mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Der Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ergebnis ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die Festsetzung der Note bekannt zu geben. Die

Eignungsprüfung ist bestanden, wenn auch der mündliche Teil der Prüfung bestanden wurde.

(9) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Zuhören zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatinnen oder Kandidaten widersprechen dem bei der Meldung zur Prüfung. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(10) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(11) Die Feststellung der Eignung ist befristet gültig, sie berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauf folgenden zwei Jahren.

(12) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden so kann sie frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.

(13) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den schriftlichen Teil der Eignungsprüfung oder die gesamte Eignungsprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(14) Die §§ 9, 16, 17 und 18 gelten entsprechend.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „, Fristen“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 3 werden die Worte „Fachbereich 3: Naturwissenschaften“ durch die Worte „Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften“ ersetzt und in Satz 5 werden die Worte „der Studienordnung und“ gestrichen.

b) Abs. 2 S. 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„Dem Prüfungsausschuss gehören die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Zentrums für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung

(ZFUW), die Studiengangskordinatorin bzw. der Studiengangskordinator am ZFUW, drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professoren sowie jeweils ein Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden an. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 25 Abs. 5 HochSchG.“

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat 3: Mathematik / Naturwissenschaften bestellt. Er bestimmt gleichzeitig den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Zu Prüfern dürfen die nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 25 Abs. 4 HochSchG) bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.“

bb) Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Weiterhin dürfen wissenschaftliche Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen als Prüfer bestellt werden.“

cc) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Zu Prüfenden können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 3 und 4 gleichwertige Qualifikation besitzen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen ist die Studiengangskordinatorin bzw. der Studiengangskordinator am ZFUW zuständig.“

bb) Nach dem bisherigen Satz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei der Korrektur von schriftlichen Arbeiten, insbesondere Multiple-Choice-Aufgaben, können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Korrekturassistentinnen bzw. -assistenten eingesetzt werden.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zum Vertiefungsstudium zugelassen zu werden“ durch die Worte „die Grundlagenprüfung zu bestehen“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Für die Hauptprüfung gilt Entsprechendes.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Zahl „135“ durch die Zahl „165“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis einer Fachprüfung nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mit. Bei Nichtbestehen einer Fachprüfung erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.“

c) In Abs. 6 S. 1 werden die Worte „zum Vertiefungsstudium bzw.“ gestrichen.

9. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Anrechnung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifelsfällen an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Fernstudiengangs Angewandte Umweltwissenschaften sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten durch den Prüfungsausschuss.

(2) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Für die Bildung der Note des Prüfungsfaches wird die Summe der Kreditpunkte zugrunde gelegt, die durch die vom Studierenden im Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften eingereichten Einsendeaufgaben und abgelegte Klausur höchstens erreichbar sind.

(3) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

10. § 9 Abs. 1, 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studierenden können bis zwei Wochen vor einer Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Anmeldung zurücktreten, die Prüfung gilt in einem solchen Fall als nicht unternommen. Ein Rücktritt ab dem 13. Tag vor einer Prüfung ist nur unter Angabe triftiger Gründe möglich. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige

Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studienleistung (Einsendeaufgabe) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als Eingangsdatum der Arbeit gilt der Poststempel.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei erstmaliger Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall ist entweder ein amtsärztliches Attest oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes vorzulegen. Das qualifizierte Attest muss die folgenden Angaben enthalten: Dauer der Erkrankung, Termine der ärztlichen Behandlung, Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie die Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Abs. 1 gewertet.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als „nicht ausreichend“ (0 Kreditpunkte) bewertet. Als Täuschung gilt auch das Einsenden von Kopien oder eindeutiger Abschriften von Unterlagen Dritter. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0 Kreditpunkte) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 Hochschulgesetz einleiten.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:

„(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Klausur ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob und wie oft der Kandidat bereits Teilprüfungen (Prüfungsleistungen) in einem umweltwissenschaftlichen Studiengang oder diesen hinsichtlich der Prüfungsgebiete entsprechende Teilprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die im Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat eine Teilprüfung gemäß Absatz 3 endgültig nicht bestanden hat, sofern diese einer Teilprüfung im Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften gleichwertig oder nach den Anforderungen geringerwertig ist.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

- bb) Der ehemalige Satz 2 wird Satz 1 und es werden die Worte „die Zulassung zum Vertiefungsstudium“ durch die Worte „das Bestehen einer Fachprüfung“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 „Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.“
 - c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Fachprüfung in der ersten bzw. zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) § 10 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Der ehemalige Satz 2 wird Satz 1 und es werden die Worte „die Zulassung zur Diplomarbeit“ durch die Worte „das Bestehen einer Fachprüfung“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, hat der Studierende die betreffende Fachprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch für den gewählten Studiengang verloren.“
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Grundlagenprüfung und die“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Je ein weiteres Exemplar ist den Prüfenden auszuhändigen.“
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Urkunde“ die Worte „ / Diploma Supplement“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:
 „(5) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK ab-

gestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Diplomurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.“

15. In § 17 Abs. 2 S. 2 wird nach den Worten „des Fachbereichs 3:“ das Wort „Mathematik /“ eingefügt.

Artikel 2

Die Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 17. Dezember 2013

Der Prodekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Rainer Graafen

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)